

Allergnädigst privilegirtes

Leipziger Tageblatt.

No. 106. Freitag, den 16. April, 1819.

Gattin und Mutter. *)

Die Natur hat dem Mädchen seine Bestimmung vorgezeichnet. Sie heißt: Gattin und Mutter. In ersterer Eigenschaft liegt ihm ob, sich mit den Pflichten der Gattin; — im zweiten, sich mit jenen der künftigen Mutter bekannt zu machen. Kurz ist die Zeit der Bildung hierzu von der eintretenden Geistesreife bis zu den gewöhnlichen Jahren der Verheirathung: klug und sparsam muß sie angewendet werden, wenn stattliche Früchte zu erwarten seyn sollen. — Der Gattin Pflicht ist, ihrem Hauswesen wohl vor-

zusehen; das heißt: alles in der Haushaltung Vorkommende hinreichend so verstehen, daß jeder Diensthote seiner Frau überwiegende Kenntnisse fühlend, von jedem Versuche zu täuschen oder zu betriegen abgeschreckt werde; ihre Haushaltung so einzurichten, daß sie ihrem Vermögen genau angepaßt werde, Ordnung und Reinlichkeit einzuführen und zu erhalten; ihr steht zu, was der Gatte im Schwelge seines Angesichts erwirbt, mit weiser Sparsamkeit zu verwenden. Allzu kurz währt der Liebe Rausch, allzu leicht schwindet der Sinne Taumel, als daß, wo diese nothwendigen Erfordernisse des Weibes fehlen, nicht bald sich häuslicher Unfriede mit allen seinen schrecklichen Folgen einstellen sollte, welcher vollends unheilbare Wunden schlagen wird, wenn der Mutterstand eintritt, zu obigen Pflichten auch noch jene der Mutter für körperliche und sittliche Erziehung der Kinder sich gesellet. Mütter! wenn nicht Affenliebe für eure Töchter euch erfüllet,

*) Einsender glaubt wegen der Mittheilung des vorstehenden Bruchstücks jeder Entschuldigung überhoben zu seyn. Es ist aus einem vortrefflichen Aufsätze, welcher sich im allgm. Anzeiger 1819 Nr. 17. u. 18. befindet, und von einem badenschen Staatsdiener herrührt. Man lese und beherzige!